

Aktenzeichen

5_RKn_10/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 9. Februar 1956

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom
9. Februar 1956

für Recht erkannt:

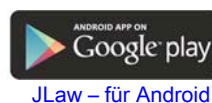
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts
vom 15. Juni 1954 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstaten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



T a t b e s t a n d

I. Der im Jahre 1924 geborene Kläger war im Jahre 1940 als Fremd-
arbeiter aus Kroatien nach Deutschland gekommen und hier im
Bergbau beschäftigt worden. Während dieser Zeit erlitt er
mehrere Unfälle, auf die er sein Leiden, eine erstmals im Fe-
bruar 1945 am linken Ellenknorren aufgetretene Weichteil- und
Knochentuberkulose, die schließlich die Absetzung des rechten
Unterschenkels und recht erhebliche sonstige Dauerschäden zur
Folge hatte, zurückführt.

Mit den Angaben über Zeitpunkt und Art der Unfälle hatte der
Kläger zunächst mehrfach gewechselt; dies führte dazu, daß die
Ermittlungen über die einzelnen Unfälle während des gesamten
Verfahrens stark miteinander verknüpft und häufig gemeinsam
behandelt und gewürdigt wurden. Hinsichtlich der Unfälle vom
10. Dezember 1941 und vom 25. Mai 1944, die nach der Auffas-
sung der Beklagten und der angerufenen Gerichte beide nur das
linke Bein betroffen hatten, wurden die Berufungen des Klägers
durch zwei nach § 214 Abs. 5 SGG endgültige Urteile des Landes-
sozialgerichts in XXXXX zurückgewiesen.

Auch in dem den Unfall vom 26. September 1944 betreffenden
Verfahren, das nach § 215 Abs. 7 SGG als Berufung auf das Lan-
dessozialgericht XXXXXX übergegangen war, wies dieses durch das
angefochtene Urteil die Berufung zurück.

Es begründet seine Entscheidung, in der es zunächst ausführ-
lich auf die beiden erstgenannten Unfälle eingeht, hinsicht-
lich des Unfalls vom 26. September 1944 im wesentlichen damit,
daß die notwendige örtliche Übereinstimmung zwischen dem Un-
fall und dem Auftreten der Krankheitssymptome am linken Ellen-
bogen und rechten Unterschenkel fehle, da der letztgenannte
Unfall durch eine herabfallende Grubenlampe lediglich den rech-
ten Ellenbogen betroffen habe. Darauf, daß der zeitliche Zu-
sammenhang möglicherweise noch bejaht werden könne, komme es
daher nicht mehr an; ebensowenig bedürfe es einer Prüfung, ob

- 3 -

überhaupt eine erhebliche Gewalteinwirkung vorgelegen habe.

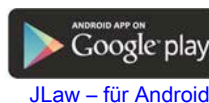
II. Gegen dieses Urteil, das die Revision nicht zugelassen hat, hat der Kläger Revision eingelegt.

Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die nach seiner Auffassung ungenügende Sachaufklärung. Er macht weiter geltend, die drei Unfälle seien als solche zwar unbestritten, doch seien zwischen den Parteien noch immer die Art der Verletzungen und deren Folgen streitig. In diesem Zusammenhang sei insbesondere Streit darüber, ob zwischen den jetzt beim Kläger bestehenden Körperschäden und den Unfallverletzungen ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Im einzelnen trägt der Kläger vor, das Vordergericht habe bei den sehr schwierigen Verhältnissen (Einsatz des Klägers als sehr jugendlicher, sprachunkundiger Fremdarbeiter) eine besonders weitgehende Aufklärungspflicht gehabt. Es habe insbesondere die vom Kläger beantragte Vernehmung der Lagerführer XXXXX und XXXXX, die mit dem Kläger in der fraglichen Zeit zusammen gewesen wären und seine Verhältnisse kennen müßten, nicht ablehnen dürfen, da deren Vernehmung ein anderes Ergebnis hätte herbeiführen können. Durch die gewürdigten Unterlagen und Krankenpapiere sei entgegen der Annahme des Landessozialgerichts auch keine ausreichende Klarheit über Art und Folgen der Verletzungen geschaffen. Eine weitere Aufklärung habe insbesondere in der Richtung vorgenommen werden müssen, ob in Wirklichkeit von den Unfällen nicht andere Körperteile betroffen seien, als angenommen würde, so daß dadurch der in Abrede gestellte örtliche Zusammenhang doch erfüllt wäre.

Hinsichtlich der Folgen des Unfalls vom 26. September 1944 sieht der Kläger die aufzuklärende Unklarheit darin, daß das angefochtene Urteil selbst eine Verwechslung zwischen links und rechts zugegeben habe. Schließlich ließen die vorliegenden Gutachten auch ein ergänzendes Eingehen auf die Fragen vermissen, ob nicht doch entweder die Verschlimmerung einer an sich bereits bestehenden Tuberkulose durch die infolge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Unfälle stark geschwächte Widerstandsfähigkeit des Klägers anzunehmen sei oder ob nicht Möglichkeiten gegeben wären, daß der Kläger sich durch die längere Zeit offenen Wunden eine Impf-Tuberkulose zugezogen habe.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidung des II. Senats des Landessozialgerichts
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom 15. Juni 1954 aufzuheben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht in Essen zurückzuverweisen und
der Revisionsbeklagten die Kosten des Verfahrens auf-
zuerlegen.

Demgegenüber beantragte die Beklagte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie bestreitet das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels; für eine weitere Begutachtung habe der vom Vordergericht eindeutig festgestellte Sachverhalt keinen Anlaß gegeben. Auch hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs seien die Schlüsse des Landessozialgerichts frei von Rechtsirrtum.

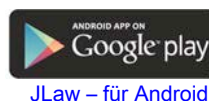
Entscheidungsgründe

- I. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch nicht statthaft, da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat und die auf § 162 Abs.1 Nr.2 und Nr. 3 SGG gestützten Rügen nicht durchgreifen.
- II. Erschwerend für die Prüfung der vorgebrachten Rügen wirkt der Umstand, daß das Vorbringen der Parteien, insbesondere des Klägers, die drei Unfälle immer wieder gemeinsam behandelt in einem Ausmaße, das es teilweise unmöglich erscheinen läßt, einzelne Behauptungen oder Anträge auf einen bestimmten Unfall zu bezie-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hen. Auch die bisher ergangenen Urteile haben sich von diesen gemeinsamen Erörterungen nicht frei gemacht.

Für jeden Unfall ist jedoch ordnungsgemäß - wenn zum Teil auch spät - ein besonderes Verfahren durchgeführt worden. Der Kläger hat sich nur in dem hier vorliegenden Verfahren durch gleichzeitiges Anrufen der Verwaltungsgerichte die Revisionsmöglichkeit eröffnet, während die Verfahren hinsichtlich der ersten beiden Unfälle durch die Berufungsurteile des Landessozialgerichts nach § 214 Abs. 5 SGG endgültig abgeschlossen sind. Ein Zusammenhang des einzig noch Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens bildenden Unfalls vom 26. September 1944 mit den früheren Unfällen, der deren Hineinziehung in das schwebende Verfahren möglich machen könnte, ist - insbesondere auch vom Kläger - niemals auch nur behauptet worden. Sämtliche auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGG gestützten Rügen, die jene ersten beiden Unfälle betreffen, sind daher im vorliegenden Verfahren unbeachtlich und vermögen keine Schlüssigkeit zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn sie Art und Inhalt von Feststellungen rügen, die die ersten beiden Unfälle betreffen, sich aber in dem angefochtenen Urteil selbst befinden, da es sich dabei um Ausführungen handelt, die für den einzig zu entscheidenden Streit über den in diesem Verfahren anhängigen Anspruch unbeachtlich sind.

III. Als wesentlicher Mangel des Verfahrens wird ungenügende Sachaufklärung gerügt. Es kann der Revision zugegeben werden, daß die besonderen Umstände des Verfahrens, insbesondere die Stellung des Klägers als jugendlicher Fremdarbeiter im Zeitpunkt des Unfalls und seine auch heute noch offensichtlich bestehenden sprachlichen Schwierigkeiten, in erhöhtem Maße die Möglichkeit des Entstehens von Mißverständnissen zuließen und deshalb insoweit eine besonders eingehende Klarstellung angebracht erscheinen lassen.

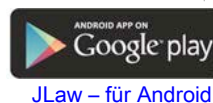
Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen wird jedoch auch bei wohlwollender Auslegung der Ausführungen des Klägers als einen dritten Unfall betreffende Rüge mangelnder Sachaufklärung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur der Vorwurf anzusehen sein, das Vordergericht habe selbst die Möglichkeit einer Verwechslung des vom Unfallereignis betroffenen Armes zugegeben, es habe daher im Widerspruch dazu den von ihm zugrundegelegten Sachverhalt nicht als "ausreichend erwiesen" annehmen dürfen und die Verpflichtung gehabt, durch weitere Beweiserhebungen (Krankenpapiere, Vernehmung der Lagerführer, Gutachten) diese Unklarheiten abschließend zu klären. Da das angefochtene Urteil die Zurückweisung der Berufung gerade auf das Fehlen des örtlichen Zusammenhangs stützt (während es die Entscheidung über die anderen Erfordernisse - zeitlicher Zusammenhang und Erheblichkeit des Unfallereignisses - dahingestellt lassen zu können glaubt), ist diese Rüge schlüssig.

IV. Der gerügte Mangel liegt jedoch nicht vor.

Der von dem Kläger betonte, möglicherweise zu weiteren Aufklärungen verpflichtende Widerspruch in den Feststellungen des angefochtenen Urteils besteht tatsächlich nicht. Das Landessozialgericht stellt vielmehr unter Aufzählung der einzelnen Unterlagen, beginnend mit der Unfallanzeige, fest, daß - mit einer Ausnahme - stets der rechte Arm als unfallbetroffen bezeichnet ist. Unter diesen gewürdigten Unterlagen befindet sich, was der Kläger offenbar übersehen hat, auch der genaue Krankheitsbericht, den Dr. XXXXXXXX über den von ihm zwei Tage nach dem Unfall erhobenen Befund abgegeben hat, in dem ebenfalls der rechte Arm als betroffen bezeichnet wird. Wenn das Landessozialgericht unter diesen Umständen die Erwähnung des linken Armes durch Dr. XXXXXXXX, die dieser Monate später gelegentlich eines einen ganz anderen Vorgang betreffenden Berichts nur nachrichtlich am Ende zugesetzt hat, als "Verwechslung in umgekehrter Richtung" bezeichnet hat, so will es damit keinen Zweifel an der Richtigkeit der von ihm eingangs getroffenen Feststellungen offen lassen, es will vielmehr nur die von Dr. XXXXXXXX am Rande getroffene Erwähnung als unrichtig charakterisieren. Es ist daher festzustellen, daß das Landessozialgericht, ohne sich dadurch zu widersprechen, den von ihm festgestellten Sachverhalt als ausreichend erwiesen ansehen konnte, so daß sich eine weitere Aufklärung durch das Landessozialgericht erübrigte.



V. Soweit der Kläger rügt, daß die Gutachten sich nicht auch auf die Möglichkeit des Bestehens einer Impftuberkulose erstreckt hätten, greift diese Rüge in Wirklichkeit wieder nur die Entscheidung betreffend die ersten beiden Unfälle an, da selbst vom Kläger nur als Folge jener Unfälle offene Unfallwunden behauptet worden sind. Diese Rüge ist daher für das vorliegende Verfahren unbeachtlich.

Soweit vom Kläger die Möglichkeit der Verschlimmerung einer etwa bereits bestehenden Tuberkulose infolge der durch die Unfallfolgen eingetretenen Minderung seiner körperlichen Widerstandsfähigkeit erörtert wird, ist diese Rüge hinsichtlich des hier allein zu erörternden Unfalls vom September 1944 in jeder Weise so wenig substantiiert, daß der Vorwurf mangelnder Sachaufklärung nicht erhoben werden kann, wenn das Gericht bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt Ermittlungen in jener Richtung unterlassen hat.

Ebensowenig ist erkennbar - und auch vom Kläger nicht dargelegt -, in welcher Beziehung eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Tuberkulose und dem Unfall vorliegen sollte; die Prüfung ergibt in dieser Hinsicht keine Beanstandungen.

VI. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

